

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Vertragspartner

Der Chartervertrag wird zwischen dem jeweiligen Eigner - im Folgenden Vercharterer genannt, sowie der im Chartervertrag/ Anmeldung genannten Person(-en) - im folgenden Charterer genannt, geschlossen. Der Chartervertrag bzw. die Charteranmeldung wird erst gültig, nachdem:

a) der Chartervertrag bzw. die Charteranmeldung vom Charterer unterzeichnet wurde (verbindlich)

b) der Chartervertrag bzw. die Charteranmeldung von dem Vercharterer/Eigner schriftlich (Charterbestätigung,) bestätigt wurde.

2 Charterpreis

Der Charterpreis umfasst die Nutzung der Yacht und ihrer Einrichtungen für die Dauer des Charterzeitraums. Im Preis enthalten sind die Prämien für die Yachthaftpflicht und -Kasko Versicherung. Extras und Nebenkosten werden gesondert berechnet und bleiben bei einer etwaigen Rückerstattung von Charterkosten unberücksichtigt. Im Preis nicht enthalten sind Fremdhafengebühren und andere Gebühren sowie Treibstoff. Gas, Wasser und alle weiteren Aufwendungen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Instandhaltung der Yacht während des Charterzeitraums notwendig sind, außer es wurde anderes vereinbart.

3 Zahlung

Die Anzahlung wird sofort nach Erhalt der Charterbestätigung bzw. Rechnung fällig. Die Restsumme des Charterpreises wird spätestens 30 Tage vor dem festgesetzten Charterbeginn fällig. Erfolgt der Vertragsabschluss später als 30 Tage vor dem Charterbeginn, wird die Gesamtsumme mit Vertragsbetätigung durch den Vercharterer/Eigner fällig. Zahlt der Charterer nicht fristgerecht, behält sich der Vercharterer vor, vom Vertrag zurückzutreten und gegebenenfalls weitergehenden Schadenersatz, insbesondere Charterausfall in Höhe des vollen Charterpreises laut Chartervertrag, wenn eine Ersatzvercharterung nicht gelingt, geltend zu machen.

4 Charterzeitraum

Der Charterzeitraum beginnt mit der Übergabe am 1. Tag und endet mit der Rückgabe, die spätestens am letzten Tag erfolgen muss. Die Übergabe- und Rückgabezeiten sind Teil des Charterzeitraums.

5 Storno durch den Charterer

Kann der Charterer die Charter nicht antreten, so informiert er unverzüglich den Vercharterer. Gelingt dem Vercharterer eine Ersatzcharter, so werden die bis dahin geleisteten Zahlungen nach Abzug einer Stornogebühr von 150,- EURO rückerstattet. Ansonsten bleibt dem Vercharterer der Anspruch auf den vollen Charterpreis. Bei teilweiser Vercharterung auf den Differenzbetrag zuzüglich angefallener Kosten u. einer Stornogebühr von 150,- EURO.

6 Schiffsführer / Befähigungen

Die Schiffsführung obliegt dem Charterer bzw. dem benannten Schiffsführer. Im Kontext dieses Vertrages wird der Charterer bzw. der von ihm benannte Schiffsführer als „Charterer“ benannt. Der Charterer bestätigt, dass der Schiffsführer über alle seemännischen und navigatorischen Erfahrungen, Kenntnisse und Qualifikationen verfügt, die zum Führen dieser Yacht erforderlich sind und weist dem Vercharterer die folgenden amtlichen Befähigungen der Bundesrepublik Deutschland zur Schiffsführung nach:

- Sportboot-Führerschein-See (SBF)

- Funkbetriebszeugnis (falls benötigt)

Der Vercharterer kann den Schiffsführer auffordern, seine Fähigkeiten durch eine Probefahrt unter Beweis zu stellen.

7 Pflichten des Charterers

Der Charterer verpflichtet sich spätestens bei Charterbeginn dem Vercharterer alle Mitglieder der Crew inkl. Schiffsführer schriftlich bekannt zu machen (Crewliste), die Yacht ausschließlich mit den in dieser "Crewliste" aufgeführten Personen zu besetzen sowie jede Änderung der Crew oder des Schiffsführers dem Vercharterer anzuzeigen

- nur die maximal zulässige Anzahl von Personen mitzuführen

- sich vor Charterbeginn über die Gegebenheiten des Fahrgebiets eingehend zu informieren, wie z.B. über Strömungen und veränderte Wasserstände bei starken Winden.

- die Yacht und die Ausrüstung sorgfältig und nach den Regeln der Seemannschaft zu handhaben, insbesondere nur eine dem Rigg und den Windverhältnissen angepasste Segelfläche zu führen und den Motor nicht bei Krängung laufen zu lassen

- Der Motor dient nur als Hilfsmotor (nicht mehr als durchschn. 4h/Tag)

- die während des Törns notwendigen Kontrollintervalle einzuhalten

- das Logbuch, welches nur vom Vercharterer gestellt wird, ordnungsgemäß zu führen und an Bord zu belassen. Dies beinhaltet die Aufzeichnungen über Schiffsposition, Kurs, besondere Vorkommnisse, Motorbetriebsstunden, Wetterberichte und die aktuelle Wetterlage

- die Yacht nicht Dritten zu überlassen und die Yacht weder geschäftlich noch für Personen-/Warentransporte zu benutzen

- keine Wett- und Regattafahrten zu bestreiten

- keine Tiere an Bord zu nehmen

- Unter Deck nicht zu rauchen

- außer in Notfällen die Yacht nicht zum Schleppen anderer Fahrzeuge zu verwenden oder sich schleppen oder bergen zu lassen und vor Annahme von Schlepphilfe den Bergelohn zu vereinbaren

- bei über 28 Kn Wind einen Hafen anzulaufen und bei angesagten über 20 kn im Seegebiet nicht aus zu laufen. (auch in Boen - es gilt die höchste Ansage des Fahrgebietes z.B. Kiel Leuchtturm für die Kieler Bucht).

- die Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Gastländer zu beachten, insbesondere:

- vorschriftsmäßig ein- und auszuklarieren sowie keine undeckelten, zollpflichtigen Waren an Bord zu führen.

- Gegenstände, die einer staatlichen Verbots oder staatlicher Kontrolle unterliegen (u.a. Waffen, Betäubungsmittel, Arzneimittel, Drogen, Alkohol, Tabak), nur in dem jeweils gesetzlich zulässigen Umfang der in Betracht kommenden Staaten mitzuführen.

- die An- und Abmeldung beim Hafenkaptän wahrzunehmen.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen hat der Charterer für die daraus entstehenden Folgen im vollen Umfang zu haften.

8 Übergabe der Yacht

8.1 Bei der Übergabe hinterlegt der Charterer die im Chartervertrag vereinbarte Kautions, wenn diese nicht schon vorab überwiesen wurde.

8.2 Der Vercharterer oder die Agentur weist den Charterer bei der Übergabe ausführlich in die Yacht, deren Ausrüstungsgegenstände und deren Funktionen ein.

8.3 Die Yacht wird dem Charterer in seetüchtigem, segelfertigem Zustand, sauber, mit vollen Kraftstofftanks und mit vorschriftsmäßiger Ausrüstung übergeben. Der Charterer überprüft Yachtzustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar anhand des Ausrüstungsverzeichnisses. Die Übergabe inkl. aller Mängel bzw. Schäden wird protokolliert. Vercharterer und Charterer bestätigen die Übergabe durch ihre Unterschrift. Einwendungen des Charterers zur Tauglichkeit von Yacht und Ausrüstung zum Übergabezeitpunkt sind danach nur möglich, wenn sich während des Charterzeitraumes bei der Übergabe nicht erkennbare Mängel oder Schäden herausstellen: es wird vermutet, dass diese bereits bei Übergabe vorhanden waren, es sei denn diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Dies gilt auch für elektrische und elektronische Teile und Instrumente. Soweit diese bei Übergabe nicht erkennbaren Mängel oder Schäden während des Charterzeitraums die Seetüchtigkeit der Yacht bzw. Sicherheit der Mannschaft nicht beeinträchtigen, berechtigt dies nicht zur Minderung oder zum Rücktritt.

8.4 Der Vercharterer kann die Übergabe der Yacht zum Auslaufen verweigern, wenn der

Charterer gegen die Vertragspflichten verstößt oder wenn sich bei der Einweisung in die Yacht herausstellt, dass der Charterer nicht die erforderlichen Kenntnisse zur sicheren Führung der Yacht hat. In diesem Fall wird dem Charterer angeboten auf dem Schiff zu bleiben oder auf „Kieler Sprotten Charter“ umzudaten. Eine Rückzahlung des Charterpreises erfolgt nicht.

9 Rückgabe der Yacht

9.1 Der Charterer gibt die Yacht spätestens zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt (vgl. Art. 4) wie folgt zurück: mit vollen Kraftstofftanks (wenn vereinbart), "besenrein", mit sauberem Geschirr, aufgeräumt und mit nach Checkliste gestauter Ausrüstung. Die Endreinigung wird vom Vercharterer durchgeführt. Die Kosten dafür werden mit dem Charterer bei der Rückgabe abgerechnet.

9.2 Verlorengegangene oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände sind dem Charterer bei der Rückgabe anzuzeigen. Außerdem ist der Vercharterer über Grundberührungen und festgestellten Mängel zu informieren.

9.3 Die Rückgabe inkl. aller Mängel bzw. Schäden wird protokolliert. Vercharterer und Charterer bestätigen die Rückgabe durch ihre Unterschrift.

9.4 Erfolgt die Rückgabe nicht "besenrein", mit sauberem Geschirr, aufgeräumt und mit nach Checkliste gestauter Ausrüstung, wird dieses mit einer zusätzlichen Gebühr in Höhe von 50,- EURO berechnet.

9.5 Erfolgt die Rückgabe mit nicht vollgetankten Kraftstofftanks, hat der Charterer den Aufwand dafür zu erstatten. Hierfür werden je Liter 2 EUR sowie eine Betankungsgebühr i.H.v. 50 EUR in Rechnung gestellt. (wenn nicht anders vereinbart). Die Betankung mit Kanistern durch den Charterer ist aus Umweltschutzgründen verboten.

9.6 Erfolgt die Rückgabe mit verstopfter Toilette, wird dieses mit einer Gebühr in Höhe von 125,- EURO berechnet.

9.7 Der Vercharterer zahlt die hinterlegte Kautions bei Rückgabe im Fall von Mangel- und Schadensfreiheit und nach dem Abtauchen ohne Abzüge zurück.

Bei Verlusten, Mängeln, Schäden oder Aufwand nach Art. 9.4 bis 9.6 wird die Kautions ganz oder teilweise, je nach Umfang, bis zur endgültigen Abrechnung einbehalten, sofern eine sofortige Abrechnung nicht möglich ist. Reparaturen und Arbeiten, die durch den Vercharterer durchgeführt werden, werden mit 50 EUR je Stunde berechnet (Minimalberechnung 0,5h). An- und Abfahrtskosten mit 0,4 EUR je KM und 40 EUR/h Fahrtzeit berechnet.

10 Verspätung/Rückführung

10.1 Eine Verlängerung des vereinbarten Charterzeitraums ist ohne Einwilligung des Vercharterers nicht möglich. Witterungsbedingte Schwierigkeiten berühren die Verpflichtung zur pünktlichen Rückgabe nicht. Der Charterer muss die Yacht in den letzten 24 Stunden vor Ende des Charterzeitraums in ausreichender Nähe (max. 20 sm) zum Rückgabehafen halten. Bei Verspätung, auch witterungsbedingt, wird ein Überziehungspreis gem. 10.4 für die überzogene Zeit fällig, zuzüglich Schadenersatz bei evtl. Ausfall der Folgecharter.

10.2 Verlässt der Charterer die Yacht an einem anderem als dem vereinbarten Ort, gleich aus welchem Grund, so trägt der Charterer den Überziehungspreis gem. 10.4 sowie alle Kosten für die Rückführung der Yacht zu Wasser oder Land zuzüglich Schadenersatz bei evtl. Ausfall der Folgecharter. In diesem Fall ist der Vercharterer rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Charterer verpflichtet sich für diesen Fall, entweder selbst oder ausreichend qualifizierte Besatzungsmitglieder zur Beaufsichtigung bei der Yacht zu belassen, bis der Vercharterer die Yacht übernehmen kann. Der Charterer haftet für alle Kosten und Forderungen, die aus einer Verletzung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

dieser Beaufsichtigungspflicht resultieren. Die Yacht gilt erst dann als ordnungsgemäß übergeben, wenn sie vom Vercharterer abgenommen ist. Bei Verspätungen gleich aus welchem Grund gilt der Chartervertrag grundsätzlich als verlängert bis zur Rückgabe der Yacht.

10.4 Erfolgt die Rückgabe der Yacht verspätet, d.h. nach dem Ende des vereinbarten Charterzeitraums, so wird für jede angefangene Stunde nach Beendigung des Charterzeitraums ein Überziehungspreis in Höhe von 20,- EURO fällig.

11 Leistungsstörungen

11.1 Kann der Charterer die Charter nicht antreten, weil die Yacht nicht zur Verfügung steht (z.B. verkauft) oder Mängel/ Schäden aufweist, die die Seetüchtigkeit bzw. Sicherheit der Mannschaft beeinträchtigt, so wird der Vercharterer versuchen, eine wertmäßig gleiche oder ähnliche Ersatzyacht zur Verfügung zu stellen.

11.2 Kann der Vercharterer aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Yacht oder im Fall gem. Art. 11.1 eine wertmäßig gleiche oder ähnliche Ersatzyacht erst verspätet übergeben, so erstattet er dem Charterer die zeitanteilige Minderung für die Ausfallzeit entsprechend des vereinbarten Charterpreises.

Bei verspäteter Übergabe kann der Charterer frühestens 24 Stunden nach Beginn des Charterzeitraums vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Charterer nicht vom Vertrag zurück, so behält er Anspruch auf zeitanteilige Minderung für die Zeit, um die die Yacht später übergeben wird.

11.3 Kann der Vercharterer keine Ersatzyacht beschaffen oder tritt der Teilnehmer gemäß 11.2 Absatz 2 zurück, so erstattet der Vercharterer dem Teilnehmer die bis dahin geleisteten Zahlungen.

11.4 Steht bereits vor Beginn des Charterzeitraums fest, dass der Vercharterer die Yacht bzw. eine wertmäßig gleiche oder ähnliche Ersatzyacht zum vertraglich vereinbarten Termin nicht zur Verfügung stellen kann, wird der Vercharterer den Charterer darüber unverzüglich informieren, sobald er davon Kenntnis hat.

In diesem Fall kann der Vercharterer vom Vertrag zurücktreten. Der Vercharterer erstattet dann dem Charterer unverzüglich die bis dahin geleisteten Zahlungen.

11.5 Mängel bzw. Schäden an der Yacht oder der Ausrüstung sowie Abweichungen der Ausstattung der Yacht von Ausrüstungs- oder Inventarverzeichnissen, die die Seetüchtigkeit der Yacht bzw. Sicherheit der Mannschaft nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Minderung oder zum Rücktritt.

11.6 Verzögert sich die Übergabe infolge verspäteter Ankunft des Charterers oder eines Crewmitgliedes, besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung.

11.7 Weitergehende Schadensersatzansprüche bei Leistungsstörungen sind ausgeschlossen.

12 Mängel Schäden /Havariel Reparaturen

12.1 Bei kleinen Mängeln oder Schäden bis zu einer Gesamthöhe von 100,- EURO pro Charterzeitraum veranlasst der Charterer die unverzügliche sachgerechte Mangel- oder Schadensbehebung und tritt bei der Bezahlung in Vorlage. Die angefallenen Kosten werden von dem Vercharterer bei der Rückgabe der Yacht unter Vorlage der Quittungen und der ausgetauschten Teile erstattet.

12.2 Bei größeren Mängeln oder Schäden über einer Gesamthöhe von 100,- EURO pro Charterzeitraum, möglicher Manövrierunfähigkeit, einer Beschädigung der Yacht im Unterwasserbereich, Beschlagnahme oder Behinderung der Yacht durch Behörden oder Außenstehende ist der Vercharterer oder die Agentur sofort zu benachrichtigen. Gleiches gilt für Havarien, Verlust, Diebstahl, bei denen darüber hinaus unverzüglich die zuständigen Behörden (z.B. Polizei, Küstenwache) zu informieren sind. **Bei selbstverschuldeten Schäden über 100 EUR entfallen gewährte Sonderrabatte (Frühbuche-etc - außer Mehrwochenrabatte).**

Der Charterer hat in Absprache mit dem Vercharterer oder der Agentur alles zu unternehmen, was der Minderung des Schadens und der Folgeschäden (wie Charterausfall usw.) dienlich ist. Reparaturaufträge werden durch die Agentur oder den Vercharterer direkt erteilt. Soweit ein durch die Agentur oder den Vercharterer in Auftrag gegebene Reparatur bei Abholung der Yacht bezahlt werden muss, kann der Charterer nach Absprache mit der Agentur oder dem Vercharterer in Vorlage treten. Unter Vorlage der Quittung und der ausgetauschten Teile werden nach Rückgabe der Yacht die Kosten durch den Vercharterer erstattet. Ist der Charterer zur Vorlage der Kostenrechnung nicht bereit, so kann er betreffend der Verzögerungen durch Zahlungsanweisungen der Agentur oder des Vercharterers keine Minderung bzw. Rücktritt geltend machen.

12.3 Bei Vorkommnissen gem. Art. 12.2 oder Schaden an Personen hat der Charterer eine Niederschrift über den Schaden und Schadenshergang anzufertigen (wenn möglich mit Skizzen bzw. Fotos) und eine Gegenbestätigung einzuholen (durch Hafenkaptän, Arzt, Havariekommissar usw.).

Alle Vorkommnisse gern. Art. 12.1 und 12.2 oder Schaden an Personen hat der Charterer im Logbuch zu dokumentieren.

12.4 Lässt sich ein größerer Mangel bzw. Schaden unterwegs nicht beheben und ist eine Rückkehr den Umständen nach vertretbar, so ist der Charterer verpflichtet, nach Abstimmung mit dem Vercharterer oder der Agentur vorzeitig zurückzukehren, so dass die Reparatur vor Beginn der Folgecharter am Stützpunkt durchgeführt werden kann. Sind die Schäden nicht vom Charterer zu vertreten, wird der anteilige Charterpreis für die Ausfallzeit zurückerstattet.

13 Vorbehalte des Vercharterers

Der Vercharterer behält sich das Recht vor, den **Schiffahrtsbereich entsprechend der Schiffskategorie oder bei unsicheren bzw. ungewöhnlichen Navigationsbedingungen zu begrenzen oder ein Nachtfahrverbot auszusprechen.** Die Verantwortung für die Folgen einer Missachtung dieser Einschränkungen trägt allein der Charterer.

14 Haftung des Charterers:

14.1 Bei Verstößen gegen die Vertragspflichten haftet der Charterer dem Vercharterer für alle entstehenden Schäden. **Der Charterer haftet auch in vollem Umfang für alle Folgekosten, wie Charterausfall etc.** Der Charterer haftet für vom Schiffsführer oder Crewmitgliedern verursachte bzw. begangene Verstöße gegen die Vertragspflichten.

Soweit der Vercharterer für Handlungen und Unterlassungen des Charterers von Dritten haftbar gemacht werden sollte, stellt der Charterer den Vercharterer von solchen Ansprüchen frei.

14.2 Treten während der Charter Verluste, Mängel oder Schäden der Yacht oder der Ausrüstung ein, so trägt der Charterer die Kosten für den Ersatz und Reparatur, soweit sie nicht von der Versicherung erstattet werden, inklusive der evtl. Folgekosten bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungsweise. Ausgenommen davon sind Mängel oder Schäden durch Verschleiß und/oder durch gewöhnlichem Gebrauch und Mängel oder Schäden die gemäß Art. 8.3 auf den Übergabezeitpunkt zurückführbar sind.

Bei verspätet er oder nicht vollständiger Schadensmeldung kann der Versicherungsschutz erlöschen und der Charterer wird für den gesamten Schaden verantwortlich.

14.3 Liegezeiten bzw. Verzögerungen durch Reparaturen, die während des Nutzungszeitraums auftreten, werden dem Charterer nicht vergütet, wenn diese vom Charterer zu vertreten sind.

15 Haftung des Vercharterers

15.1 Der Vercharterer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vercharterer haftet nur für eigene oder ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen zurechenbare Pflichtverletzungen. Die vertragliche Haftung des Vercharterers für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den einfachen Charterpreis beschränkt, soweit ein Schaden des Charterers oder seiner Crew weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder aber unvorhersehbare Schäden betroffen sind.

15.2 Der Vercharterer haftet nicht, wenn die Charteranmeldung nicht bestätigt werden kann.

15.3 Der Vercharterer haftet nicht bei höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Atomunfälle, Streik, Aufruhr, Terror, Sabotage, Naturkatastrophen, Diebstahl o.ä. Der Vercharterer haftet nicht für solche Schäden, die aus Ungenauigkeiten, Veränderungen und Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Hilfsmaterials wie z.B. Seekarten, Handbücher, Kompass, Karten Plotter, GPS usw. verursacht werden.

16 Versicherung und Selbstbehalt

16.1 Die Yachten des Vercharterers sind wie folgt versichert:

- Yacht-Kasko mit einem Selbstbehalt von 1.000,- EURO **pro Schadensfall.**
- Yacht-Haftpflicht, Deckungssumme je Schadensereignis 15.000.000,- EUR pauschal für Personen/Sachschaden und 6.000.000,- EUR für Vermögensschaden und für Mietsachschäden

Die Bedingungen des Versicherers sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall ist vom Charterer zu tragen und kann von der geleisteten Kautio abweichen.

17.2 Voraussetzung für eine Leistung der Versicherung im Schadensfall ist, dass der Schaden nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist und die Leistungspflicht aufgrund der Versicherungsbedingungen gegeben ist.

17.3 Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei grober Fahrlässigkeit oder einer vorsätzlichen Handlung die Haftung des Charterers nicht mit der Höhe der hinterlegten Kautio bzw. des Versicherungsselbstbehaltes begrenzt ist, sondern er zur Deckung des gesamten Schadens inkl. Forderungen Dritter und sonstiger Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Schaden herangezogen werden kann.

17.4 Es wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss einer Kasko-Versicherung durch den Vercharterer zu keiner Haftungsfreistellung des Charterers für diejenigen Schäden führt, die von der Versicherung nicht übernommen werden oder hinsichtlich derer die Versicherung sich ausdrücklich eine In-Regressnahme des Charterer vorbehalten hat.

17.5 Um offene Fragen im Schadenfall vorzubeugen, wird der Törn elektronisch aufgezeichnet. **Der Charterer willigt bei Vertragsabschluss der Aufzeichnung ein.** Wenn keine Schäden entstanden sind, wird die Aufzeichnung nach 2 Wochen gelöscht.

Es wird dringend der Abschluss einer zusätzlichen Kautionausfallversicherung und Skipperhaftpflicht empfohlen.

18. Verstöße gegen Ge- und Verbote bzw. Vorbehalte (z. B. Nachtfahr/Auslaufverbot, AGB's Hafenordnung) können, auch wenn kein Schaden dadurch entstanden ist, vom Vercharterer mit Geldbußen i.H.v. je 100 EUR zzgl. MwSt je Verstoß geahndet werden. Nottfälle sind hiervon ausgenommen.

19 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch über seine Rechtswirksamkeit im Ganzen oder in Teilen, ist Neumünster. Sind einzelne Teile dieses Vertrages nichtig oder unwirksam, bleiben die davon unberührten Vertragsteile gültig. Die Berichtigung von Irrtümern sowie Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Nebenabreden, mündliche Zusagen oder Änderungen müssen schriftlich bestätigt werden.